

**Nichtamtliche Lesefassung  
der  
Verbandssatzung  
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
vom 12. November 2009**

unter Berücksichtigung der:

- Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. November 2009
- Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 25. Februar 2010
- Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 28. Mai 2015
- Dritten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 08. Juni 2016
- Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 25. April 2019
- Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 24. November 2020
- Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 09. Februar 2023.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

**§ 1 Name/Sitz**

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH). Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Nauen.

**§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (nachfolgend Verband genannt) umfasst die Gemeinden gemäß Anlage 1 in den Landkreisen „Havelland“ und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Soweit in der Anlage 1 Ortsteile von Gemeinden erwähnt sind, beschränkt sich das Gebiet des Verbandes auf diese Ortsteile.

**§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4 Aufgaben**

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten

3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
  5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen
- (2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.
  - (3) Der Verband ist eine Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013.
  - (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
  - (5) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
  - (6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
  - (7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	38	Stimmen
Brieselang	25	Stimmen
Wustermark	21	Stimmen
Ketzin	13	Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3	Stimmen
Roskow	2	Stimmen
Päwesin	1	Stimme
Beetzseeheide	1	Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl etwaiger zusätzlicher Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich.

Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters des Verbandsvorstehers,
2. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Aufnahme von Mitgliedern,
4. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
5. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans
7. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
9. die Übernahme von Angelegenheiten, deren Gegenstand den Wert von 50.000 Euro übersteigt.

Die Befugnis, ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher zu übertragen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 GKG), bleibt unberührt.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Er muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/5 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher bis auf drei Tage gekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Ladung zu nennen. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## **§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Vertreter ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Mindestens zweimal im Jahr hat der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Soweit das Verbandsgebiet lediglich auf einzelne Ortsteile der Mitglieder beschränkt, ist maßgebliche Bezugsgröße im Sinne von Abs. 1 nicht die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes, sondern die lediglich die Einwohnerzahl in dem betreffenden Ortsteil bzw. den betreffenden Ortsteilen des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (2) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers setzt die Verbandsversammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Ändert sich die Zahl der Verbandsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (2) gilt entsprechend.

## **§ 12 Umlageverfahren**

Die Verbandsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

### **§ 13 Zahlung der Verbandsumlage**

Der Jahresbetrag der Verbandsumlage ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen.

### **§ 14 Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung sowie Änderungen der Verbandssatzung mit der ggf. nach § 20 Abs. 4 Satz 1 GKG erforderlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis „Havelland“ bekannt gemacht. Die Mitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.